

Positionspapier

des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.

„Verwendung von Algorithmen in der Versicherungswirtschaft“

**Gesamtverband der Deutschen
Versicherungswirtschaft e. V.**

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin
Postfach 08 02 64, 10002 Berlin
Tel.: +49 30 2020-5263
Fax: +49 30 2020-6263

51, rue Montoyer
B - 1000 Brüssel
Tel.: +32 2 28247-30
Fax: +32 2 28247-39
ID-Nummer 6437280268-55

Ansprechpartner:

Verbraucherpolitik/Datenschutz

E-Mail: verbraucherpolitik@gdv.de

www.gdv.de



Zusammenfassung

Privater Versicherungsschutz setzt eine Bewertung der versicherten Risiken und die Ermittlung einer risikoorientierten Versicherungsprämie voraus. Hierfür nutzt die Versicherungswirtschaft seit jeher Algorithmen.

Algorithmen schaffen einen Mehrwert für Verbraucher und Unternehmen, wenn sie fair und verlässlich genutzt werden. Die Versicherungswirtschaft ist sich ihrer Verantwortung im Umgang mit Algorithmen bewusst.

Auch in der Versicherungswirtschaft profitieren Kunden von digitalen Entwicklungen und den neuen Möglichkeiten der Datenanalyse. Damit werden u. a. ein noch besserer Umgang mit Risiken sowie eine noch passgenauere Kundenkommunikation möglich. So profitieren Kunden u. a. von der Entwicklung von Chatbots, die rund um die Uhr in konstanter Servicequalität auf Anfragen antworten. Dieser technische Fortschritt sollte nicht mit einer übereilten Regulierung gebremst werden.

Die Befürchtung, dass durch den technischen Fortschritt ein rechtsfreier Raum entstehen könnte, ist unbegründet, denn die Gesetze zum Schutz der Verbraucher (z. B. das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz, Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb) greifen selbstverständlich unabhängig vom Medium. Verbraucher haben außerdem durch die Datenschutz-Grundverordnung heute schon die Möglichkeit, automatisierte Entscheidungen anzufechten und eine manuelle Prüfung einzufordern.

Die Versicherungsbranche unterliegt bereits heute einer starken Aufsicht durch die BaFin. Die Bestrebungen der Aufsichtsbehörde, sich personell und funktionell entsprechend der zukünftigen Aufgaben noch besser aufzustellen, begrüßen wir.

Die Auseinandersetzung um die Nutzung algorithmischer Verfahren ist notwendig; es ist aber wichtig, sie sachlich und mit klaren Definitionen zu führen.

Einleitung

Privater Versicherungsschutz kann seit jeher nur durch die Analyse von Daten sowie die Messung und Bewertung von Risiken mittels mathematischer Algorithmen angeboten werden. Algorithmen werden daher seit den Anfängen der Branche intensiv genutzt. Über die Jahre hat sich einerseits die Verfügbarkeit von Daten verbessert und andererseits wurden die Algorithmen zur Auswertung dieser Daten verfeinert. Wie die Vergangenheit zeigt, hat dadurch die Zahl derer, die Versicherungsschutz erhalten können, zugenommen. Dies lässt sich beispielsweise im Bereich der Risikolebensversicherung bei Personen mit schweren Vorerkrankungen deutlich sehen. Während früher ein signifikanter Teil der Versicherungsanträge abgelehnt werden musste, liegt die Ablehnungsquote aufgrund eines zu hohen Risikos heute nur noch bei 1-2 %. So ermöglicht die zunehmende Datenverfügbarkeit in Kombination mit dem medizinischen Fortschritt heute unter bestimmten Bedingungen ein Versicherungsangebot für Träger des HI-Virus. Ein weiteres Beispiel ist die Versicherung gegen Hochwasser: Die Heranziehung zusätzlicher detaillierter Daten im Rahmen des Geoinformationssystems für Hochwassergefahren der Versicherungswirtschaft (ZÜRS) in den Jahren 2016/2017 hat die Versicherbarkeit von Gebäuden weiter erhöht. Während im Jahr 2002 noch rund 10 % Fläche als „unversicherbar“ galt, gibt es heute keine unversicherbaren Flächen mehr. Zugleich konnte die Zahl derjenigen Gebäude, die risikotechnisch hoch exponiert sind durch die neuen Daten in 2018 auf unter 0,6 % reduziert werden (2014: rd. 1,2 %).

Differenzierte Betrachtung notwendig

Die Versicherungswirtschaft begrüßt, dass pauschale Forderungen nach einer Offenlegung von Algorithmen gegenüber der Öffentlichkeit oder eines „Algorithmen-TÜVs“ in der verbraucherpolitischen Diskussion mittlerweile differenzierter gesehen werden. Dies ist angesichts der vielfältigen Aspekte, die hier zu berücksichtigen sind – von der verbrauchergerechten Information über bereits bestehende Verfahren und Vorschriften bis hin zur Sicherung eines wettbewerbs- und innovationsfördernden Umfelds – sehr wichtig. So nutzen Versicherer u. a. für die risikobasierte Prämiendifferenzierung seit jeher Algorithmen. Inwieweit und zu welchen Konditionen Versicherungsschutz möglich ist, hängt vom abzusichernden Risiko ab. Dies wird z. B. bei der Absicherung der Arbeitskraft anhand von Gesundheit, Alter und Tätigkeit ermittelt, nicht aber anhand unzulässiger Kriterien, wie der ethnischen Herkunft. Die Beiträge werden schon immer so bemessen, dass mit ihnen die vertraglich vereinbarten Versicherungsleistungen derjenigen finanziert werden können, bei denen zufällig ein Schaden eintritt. Die risikobasierte Prämiendifferenzierung wird aufgrund von Unterschieden in der Wahrscheinlichkeit und Höhe der Versicherungsleis-

tung ermittelt und ist damit klar zu unterscheiden von einer Preisdifferenzierung bei gleicher Leistung. Die Bundesregierung hat in ihrer KI-Strategie angekündigt, gegebenenfalls den Ordnungsrahmen anzupassen. Dies beinhaltet Erwägungen über „die Einrichtung bzw. den Ausbau von staatlichen Stellen und privaten Prüfinstitutionen zur Kontrolle algorithmischer Entscheidungen.“ Auch der europäische Gesetzgeber richtet den Blick auf Vertrauenswürdigkeit, Transparenz und Nachvollziehbarkeit von automatisierten Entscheidungen und hat dafür eigens eine Experten-Gruppe eingesetzt.¹

Jegliche Form der Regulierung im Versicherungsbereich sollte die Interessen sowohl der betroffenen Verbraucher als auch der Unternehmen angemessen berücksichtigen. Wichtig aus gesellschaftlicher und volkswirtschaftlicher Sicht sind aber vor allem die Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit des Versicherungsmarkts, etwa im Hinblick auf attraktive, passgenaue Angebote für unterschiedliche Kundengruppen, Produktvielfalt und Innovationsdynamik.

Mit den digitalen Entwicklungen in anderen Branchen (z. B. Online-Handel) verändern sich zunehmend die Erwartungen und Verhaltensweisen der Versicherungskunden. Die Versicherer stellen sich auf die Digitalisierung und die damit verbundenen Erwartungshaltungen ein und bieten ihren Kunden Services für deren veränderte Bedürfnisse. Dabei sind die Vorteile, die sich für Kunden durch die Nutzung von teil- oder vollautomatisierten Prozessen (für die zukünftig KI-Anwendungen stärker zum Einsatz kommen werden) ergeben, bereits heute greifbar.

Einige Beispiele für Angebote, die am deutschen Versicherungsmarkt schon verfügbar sind:

- Kunden oder die Autowerkstatt können bei Schadenfällen im Kfz-Bereich durch vollautomatisierte Prozesse von der Einreichung der Schadensbilder via App bis zur Bewilligung der Schadenssumme deutlich schneller ihr Geld erhalten.
- Systeme archivieren heute bereits Schadenfälle automatisch, dadurch wird Papier und Arbeitszeit gespart; dies kommt den Kunden in Form von sinkenden Kosten zu Gute.
- Durch die Zusammenführung aller relevanten Informationen in einem Algorithmus ist es möglich, Versicherungsinteressenten auf Basis ihrer individuellen Risikosituation unmittelbar ein Angebot für eine Berufsunfähigkeitsversicherung zu machen. Eine Entwicklung, die heute bereits in der Online-Vermittlung genutzt wird.

¹ Vgl. <https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/news/ethics-guidelines-trustworthy-ai>

- Roboadvise, Chatbots und Sprachassistenten sind rund um die Uhr für Kunden verfügbar und reagieren mit kürzeren Reaktionszeiten auf Serviceanfragen, bei einer hohen einheitlichen Qualität.
- Schäden können präventiv verhindert werden, etwa indem Wetterdaten rechtzeitig mit Handlungsempfehlungen an Kunden via App gesendet werden.
- Die Versichertengemeinschaft kann noch besser vor Betrugsfällen geschützt werden, etwa durch intelligente Bilderkennung, die Fälschungen z. B. bei vermeintlichen Kfz-Schäden besser und schneller erkennt.
- Versicherer können durch die Nutzung künstlicher Intelligenz schneller und zuverlässiger auf geänderte Bedarfssituationen reagieren. Durch die Nutzung von Datenverknüpfungen können sich ändernde Lebenssituationen z. B. durch Heirat oder Geburt eines Kindes, erkannt werden. Dies ermöglicht die Erfüllung der anlassbezogenen Beratungspflicht, so können Risiken frühzeitiger abgesichert oder steuerliche Vorteile besser genutzt werden.

Diese Vorteile und Potenziale dürfen bei der Diskussion um Algorithmen, Daten und KI in der Versicherungswirtschaft nicht außer Acht gelassen werden.

Bestehende rechtliche Vorgaben sind ausreichend

Die bestehenden Regelungen, die bereits heute vor Diskriminierung schützen, sichern diesen Schutz unabhängig vom Medium. Auch in der digitalen Welt sind das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) und das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) selbstverständlich anwendbar und geben dem Verbraucher den notwendigen Schutz. Darüber hinaus verhindern das Gendiagnostikgesetz, die EU-Datenschutzgrundverordnung, das Bundesdatenschutzgesetz sowie weitere handels- und zivilrechtliche Vorgaben eine Diskriminierung der Verbraucher. Spezielle sektorspezifische Vorgaben, u. a. der Gleichbehandlungsgrundsatz für Lebensversicherungen (§ 138 Versicherungsaufsichtsgesetz) ergänzen den gesetzlichen Schutz.

Vor Einführung neuer Regulierungsmaßnahmen sollte untersucht werden, ob und durch welche Verwendung von Algorithmen in den jeweiligen Branchen nicht tragbare Risiken für Verbraucher entstehen könnten. Dabei ist der Rechtsrahmen auszuschöpfen, bevor über weitere gesetzliche Vorgaben nachgedacht wird. Insbesondere sollte kein technikbezogenes Fachrecht geschaffen werden. Bezogen auf die Versicherungswirtschaft gibt es derzeit keine Anhaltspunkte dafür, dass die aktuellen Regulierungen nicht ausreichend sind.

Durch die im Mai 2018 neu eingeführte EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wurden die Auskunftsansprüche der Verbraucher weiter gestärkt. Die Informationspflichten von Unternehmen wurden dadurch erweitert. Verbraucher sind z. B. gemäß Art. 13 Abs. 2 lit. f.) DSGVO über den Einsatz automatisierter Einzelentscheidungen zu unterrichten, wozu auch aussagekräftige Informationen über die eingesetzte Logik, Tragweite und Auswirkung der Verarbeitung gehören. Zudem haben Verbraucher die Möglichkeit, eine Überprüfung vollautomatisierter Entscheidungen zu verlangen (Art. 22 DSGVO).

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat die Befugnis, Algorithmen zu kontrollieren. Die Aufsichtsbefugnisse sind grundsätzlich technologieneutral und erstrecken sich daher u. a. auch auf die Formeln und neue Analysemethoden der Unternehmen (§ 298 Abs. 1 Versicherungsaufsichtsgesetz). Damit besteht in diesem Bereich keine aufsichtsrechtliche Lücke, welche eine weitere Regulierung erfordern würde.

Bestehende Instrumente nutzen, Aufsicht weiter stärken, Wettbewerb gewährleisten

Die Einführung aufsichtsrechtlicher Doppelstrukturen ist zu vermeiden. Die Versicherungswirtschaft ist eine hochregulierte Branche.

Die BaFin hat sich in ihrem 2018 erschienen Bericht „Big Data trifft auf künstliche Intelligenz“ intensiv mit den Chancen und Herausforderungen des Einsatzes von Big Data und KI für die Versicherungswirtschaft beschäftigt. Sie verfügt bereits heute über die nötige fachliche Kompetenz und wird sie noch weiter ausbauen – insbesondere bezogen auf KI. So wird die BaFin im Gutachten „Verbrauchergerechtes Scoring“ des Sachverständigenrates für Verbraucherfragen (SVRV) als Vorbild für die Entwicklung einer schlagkräftigen Aufsicht gelobt.

Mittlerweile gibt es vielversprechende Ansätze, um automatisierte Entscheidungen zu überprüfen.² Diese und weitere Instrumente sollten – wie in der KI-Strategie vorgeschlagen – noch stärker genutzt und weiter erforscht werden.

Unter Berücksichtigung des hohen bestehenden Schutzniveaus für Verbraucher und der Anforderungen an eine verbrauchergerechte Information ist eine Offenlegung von Algorithmen gegenüber Verbrauchern wenig zielführend. Auch die BaFin stützt diese Argumentation.³ Zur Erklärbarkeit

² Entsprechende Verfahren sind z. B. LRP oder LIME.

³ BaFinPerspektiven Ausgabe 1/2019, S. 24 f.

von KI-Systemen macht sie zu Recht deutlich, dass man zwischen Erklärbarkeit und Transparenz unterscheiden sollte. Transparenz bedeutet, dass das Verhalten des gesamten Systems vollständig nachvollziehbar ist. Diese Forderung kann oft nicht erfüllt werden, da viele Modelle sehr komplex sind. Das Kriterium der Erklärbarkeit hingegen ist technisch leichter zu erfüllen, denn dabei geht es darum, für eine konkrete Entscheidung des Systems die wesentlichen Einflussfaktoren aufzuzeigen.

Eine Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen – wie Algorithmen – kann zudem zu Nachteilen für die Versicherungsunternehmen im Wettbewerb führen. Dies würde das Risiko von Manipulationen und Betrug zu Lasten der Versichertengemeinschaft erhöhen. Zudem könnte das Vertrauen der Kunden und die Reputation der Versicherungsunternehmen gefährden.⁴ Wichtiger ist eine schlagkräftige Aufsicht, die auch Einsicht in die Algorithmen nehmen kann. Dies ist durch die BaFin bereits gewährleistet, siehe oben.

Angesichts dieser negativen Auswirkungen hat die EU-Kommission in der Verordnung für Fairness und Transparenz bei Online-Plattformen geregelt, dass bei der Offenlegung von Rankingparametern dies nicht die verwendeten Algorithmen beinhaltet.⁵

Fazit

Deutschland hat sich das ambitionierte Ziel auferlegt, führend im Bereich Digitalisierung zu werden. Dabei soll zu Recht „die Maschine dem Menschen dienen.“ Automatisierte Algorithmen können hierzu ihren Beitrag leisten, wenn sie vertrauenswürdig und im Rahmen der Gesetze genutzt werden. Die Versicherungswirtschaft ist sich dabei ihrer Verantwortung bewusst und richtet ihr Verhalten an dieser Maxime aus.

Berlin, den 10.05.2019

⁴ Vgl. <https://www.bundestag.de/blob/529616/bbe3de30880170a7b710e5c8732b7c06/wd-10-048-17-pdf-data.pdf>, S.11.

⁵ Vgl. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52018PC0238&from=DE>, Erwägungsgrund 18.